Bezirkshauptmannschaft Freistadt
4240 Freistadt • Promenade 5

LAND OBERÖSTERREICH

Geschäftszeichen:
VerkR10-532-2012

Bearbeiter: Hofrat Mag. Gerhard Häuslmann
Tel: (+43 7942) 702-624 00
Fax: (+43 7942) 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

www.bh-freistadt.gv.at

Leyrer + Graf GmbH, Lunzerstraße 25,
4030 Linz;
Arbeiten auf oder neben der Straße;
Bewilligung gem. § 90 StVO

Freistadt, 3. August 2012

BESCHEID

Sie haben mit Eingabe vom 31.07.2012 um Erteilung einer straßenpolizeilichen Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 für Arbeiten auf oder neben der Straße ersucht.

In Erledigung dieses Ansuchens ergeht nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens vom Bezirkshauptmann von Freistadt als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz folgender

S p r u c h

Der Firma Leyrer + Graf GmbH wird die straßenpolizeiliche Bewilligung erteilt, folgende Arbeiten durchzuführen:

Art der Arbeiten	**Grabungsarbeiten**
Straße:	**B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 24,615 - 24,815**
Dauer der Bewilligung:	**06.08.2012 bis 30.08.2012**

Nachstehende Bedingungen, Befristungen und Auflagen sind zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs einzuhalten:

1. Die Länge der jeweiligen Arbeitsstelle darf
   ☒ 50 m
   ☐ ohne Regelung mittels VLSA bzw. Signalscheibe 50 m
   ☐ 500 m
   ☐ m nicht überschreiten.
2. Bei Straßenquerungen darf die Einengungsstrecke in der Straßenachse gemessen maximal 20 m lang sein. Straßenquerungen in offener Bauweise, die weniger als 150 m Abstand voneinander haben, dürfen nicht zur selben Zeit hergestellt werden.
3. Der Bezirkshauptmannschaft Freistadt sowie auf Verlangen auch der zuständigen Polizeiinspektion ist spätestens vor Arbeitsbeginn eine Person namhaft zu machen, die ständig (auch an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht) erreichbar ist und Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Baustelle sowie bei der Verkehrsregelung sofort abzustellen hat.
4. Verantwortliche(r) Bauleiter(in) / Polier(in) ist Herr Christian Kronlachner, Tel. 0664/619 79 64

oder 0732/303111-0

5. Mit der Regelung des Straßenverkehrs wird gemäß § 40 Abs. 2 StVO 1960 der/die Bewilligungsinhaber(in) betraut; er/sie hat sich dazu (einer) geeigneten/r und nachweislich geschulter(n) Person(en) zu bedienen, die volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein muss/müssen.
   Die Regelung hat erforderlichenfalls mit Einvernehmen und gemäß den Anweisungen von Organen der Straßenaufsicht bzw. der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.
6. Der Fahrzeugverkehr ist in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten:
   ☒ auf der gesamten Fahrbahn
   ☐ auf zwei Fahrstreifen (Breite mindestens 6,0 m)
   ☒ auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,0 m)
   ☐ auf der Umleitung über
7. Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
8. Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
9. Die geänderte Führung des Gehsteiges/Gehweges/Radweges ist gegenüber dem Fahrzeugverkehr mit Absperrlatten/Gitter standfest abzuschranken. Quer zur Fahrtrichtung liegende Teile dieser Abschrankung müssen mit rückstrahlenden Elementen ausgestattet werden.
10. Die Abschrankungen für Fußgänger(innen) entlang absturzgefährdeter Abschnitte hat eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschrankung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat gemäß ÖNORM V 2104 zu erfolgen.
11. Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer(innen) jeweils nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege u. dgl.) durch rot-weiß gestreifte Latten, Scherengitter oder dgl. standfest abzuschranken. Die Verwendung von Spießen ist nur bei sandverfugten Straßen oder auf Schotterstraßen gestattet.
12. An der Arbeitsstelle, wo der fließende Verkehr zu einer Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) verhalten wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit Leitbaken/Leitkegel/Leitelementen/Betonleitwänden/Bodenmarkierungen zu kennzeichnen. Bei einer scharfen Richtungsänderung sind Leitwinkel oder dgl. in rückstrahlender Ausführung in erforderlicher Anzahl und gestaffelt so anzubringen, dass sie nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind.
13. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert ist der Beginn der Abschrankung bzw. sind Verkehrshindernisse durch rotes Licht wenn nur links, durch weißes Licht wenn nur rechts und durch gelbes Licht wenn an beiden Seiten der Abschrankung vorbeigefahren werden kann, zu kennzeichnen.
14. Der Fahrbahnrand im Baustellenbereich ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen (z.B. Leitbaken, Leitkegel u. dgl.) ein Abstand von 30 m nicht überschritten werden darf. Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen ist hierbei rückstrahlendes Material zu verwenden.
15. Höhenunterschiede quer zur Fahrtrichtung mit mehr als 3 cm sind in einem Verhältnis 1:10 anzurampen.
16. Die Verkehrsführung ist durch vorübergehende Bodenmarkierungen/Markierungsknöpfe/Fahrstreifenbegrenzer/Leitbaken ersichtlich zu machen, wobei gegenläufige Fahrstreifen durch vorübergehende Bodenmarkierungen/ Markierungsknöpfe/ Fahrbahnbegrenzer/ Leitbaken/ Leitelemente zu trennen sind.
17. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
18. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung

und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und über Aufforderung der Bezirkshauptmannschaft Freistadt unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.

19. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenmeister umgehend zu melden.
20. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Kraft zu setzen.
21. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere den §§ 48 bis 57 leg. cit. und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
    Die Abmessung der Verkehrszeichen hat dem Format, der in diesem Straßenzug bereits verwendeten Verkehrszeichen zu entsprechen.

    <u>Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat so zu erfolgen, dass</u>
    - ⇨ der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn mindestens 0,6 m jedoch maximal 2,50 m von der Straßenverkehrszeichenunterkante und
    - ⇨ der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m beträgt sowie
    - ⇨ auf einer Standsäule nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden.

    <u>Straßenverkehrszeichen, Leitkegel und Leitbaken</u>
    - ⇨ haben aus festem rückstrahlendem bzw. hoch rückstrahlendem Material zu bestehen,
    - ⇨ sind so aufzustellen, dass sie von den Lenker(inne)n herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
    - ⇨ sind bei Verschmutzung zu reinigen und
    - ⇨ dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.

    Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.
22. Vor der Arbeitsstelle sind nach Maßgabe der beiliegenden Regelpläne unter Berücksichtigung der Bestimmungen von § 49 StVO die Gefahrenzeichen "**Baustelle**" (§ 50 Z 9 StVO) und im Falle einer Fahrbahnverengung auch die Gefahrenzeichen "**Fahrbahnverengung**" (§ 50 Z 8a beiderseitig, Z 8b linksseitig, Z 8c rechtsseitig StVO) aufzustellen.
23. Die Gefahrenzeichen "**Querrinne oder Aufwölbung**" (§ 50 Z 1 StVO) sowie "**Andere Gefahren**" (§ 50 Z 16 StVO) mit einer Zusatztafel "**Rollsplitt**" sind (erforderlichenfalls) entsprechend den Bestimmungen des § 49 StVO anzubringen. Weiters sind die auf Grund der Verordnung zu diesem Bescheid erforderlichen Straßenverkehrszeichen aufzustellen.
24. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch:
    ☐ Verkehrszeichen „Wartepflicht bei bzw. für Gegenverkehr“ (§ 52/5 bzw. § 53/7a StVO).
    ☒ besonders geschulte Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 5.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.
    ☐ eine Lichtsignalanlage, die automatisch betrieben werden kann.
    ☐ eine Lichtsignalanlage, die nach Maßgabe des Verkehrsaufkommen handgeschaltet werden muss.
25. Sofern Rollsplitt auf der Fahrbahn liegt, ist 150 m (Freiland) / 35 m (Ortsgebiet) vor dem Behinderungsbereich das Straßenverkehrszeichen „Andere Gefahren“ (§ 50/16 StVO) mit dem Zusatz „Rollsplitt“ aufzustellen.
    Bei gröblicher oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen "Schleudergefahr" (§ 50 Z 10 StVO 1960) hinzuweisen.

26. Bei der Absicherung der Arbeitsstelle sowie bei der Verkehrsregelung sind alle in den Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer(innen), die in den Arbeitsstellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
27. Zufahrten und Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen, aufrecht zu erhalten. Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem/der/den Anrainer(inne)n herzustellen.
    Sollten durch die Arbeiten ober- bzw. unterirdische Leitungen oder Einbauten berührt werden, ist mit dem/der jeweiligen Verfügungsberechtigten das Einvernehmen herzustellen.
28. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Ende der Baustelle (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
    Sind Bodenmarkierungen vorübergehend außer Kraft zu setzen, so sind sie entweder zu entfernen, abzudecken oder es ist durch eine Hinweistafel „Markierung ungültig“ auf die geänderte Verkehrssituation hinzuweisen. Bodenmarkierungen für die Verkehrsführung im Baustellenbereich sind in gelbroter Farbe auszuführen.
29. Personen, die im Fahrbahnbereich arbeiten, welcher nicht durch eine Abschrankung für den öffentlichen Verkehr gesperrt ist, müssen eine Warnkleidung gemäß RVS 5.41 Punkt 5.12 tragen.
30. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahn- bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
    Ist beim Einsatz von Baumaschinen ein Hinausragen aus dem abgeschrankten bzw. gekennzeichneten Bereich unumgänglich, ist eine geeignete Person als Einweiser(in) zu verwenden.
    Beim Aufstellen bzw. Abtragen langer und schwerer Teile oder wenn Baumaschinen vorübergehend in den Verkehrsbereich hineinragen und ein(e) Einweiser(in) allein nicht ausreicht, um für die Sicherheit des Verkehrs zu sorgen, ist nötigenfalls der Straßenverkehr kurzfristig zu unterbrechen. In diesem Fall haben Warnposten mittels roter Signalscheibe die Straßenbenützer(innen) zum Anhalten aufzufordern.
31. Der Verkehr ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bohlen, Matten, Netze) gegen herab fallende Gegenstände (z.B. Mörtelreste, Farben, Schutt, etc.) so zu schützen, dass auch die größten herab fallenden Gegenstände sicher aufgefangen werden können.

    Offene Gruben, Schächte etc. sind so abzusichern, dass ein irrtümliches Betreten oder Befahren vermieden wird.
32. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiften rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 5.25). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
33. Die Absicherung der Baustelle hat gemäß Regelplan/-plänen,
    ☐
    ☐ im Ortsgebiet
    ☒ LF3 (mit besonders geschulten Verkehrsreglern), LD, LF2 auf Freilandstraßen
    der/die diesem Bescheid beilieg(t)/en und einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet/n, zu erfolgen.
34. Die aufgrund der angeschlossenen Verordnung erforderlichen Verkehrszeichen sind aufzustellen.
    Bei einmündenden Straßen sind die Verkehrbeschränkungen, -gebote und Gefahrenzeichen auch mit Wirksamkeit für den Verkehr aus den einmündenden Straßen kundzumachen.

Dem mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen befassten Personenkreis ist der Inhalt dieses Bescheides und der angeschlossenen Verordnung zur Kenntnis zu bringen.

35. Die Benützung der Straße und des Luftraumes über der Straße hat sich innerhalb des bewilligten Zeitraumes auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Der Verkehr darf dabei nur im unbedingt notwendigen Ausmaß beeinträchtigt werden.
    Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Arbeiten aufgestellt werden. Die Aufstellung hat in Fahrtrichtung und das Abräumen entgegen der Fahrtrichtung möglichst bei Tageslicht zu geschehen. Dabei darf keine verkehrsgefährdende Situation herbeigeführt werden.
36. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages wieder herzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
37. Eine Ablichtung des Bescheides und der angeschlossenen Verordnung hat an der Arbeitsstelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht und des Straßenerhalters auf Verlangen vorzuweisen.
38. **Das angeschlossene Formular "Baustellenführer" ist vollständig ausgefüllt spätestens 2 Arbeitstage (Zeitpunkt des Einlangens) vor Beginn der Arbeiten an das Amt der Oö. Landesregierung, Landesbaudirektion, per Email (ooe-strasseninfo.post@ooe.gv.at) oder per Fax (+43(0)732 / 7720 212910) zu übermitteln.**

Rechtsgrundlage:
§ 90 Abs.1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl.Nr. 159, idgF.

II.
Sie haben binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mittels beiliegendem Zahlschein zu entrichten:

a. Kommissionsgebühr	0,00	Euro
b. Verwaltungsabgaben	35,00	Euro
Summe	**35,00**	**Euro**

Rechtsgrundlage:
zu a.: § 77 Abs.1 AVG 1960 in Verbindung mit § 3 Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl. Nr. 6, idgF.

zu b.: § 1 OÖ. Landesverwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 5, idgF., iVm Tarifpost 56 OÖ. Landesabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 118/2011 idgF.

Begründung

Zu I.:
Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hiefür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften gem. § 90 Abs. 1 StVO 1960 eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist auf Antrag der/des Bauführer(in)/s zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist, oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der beabsichtigten Bauführung sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschreibungen gewahrt werden können.

Unter Berücksichtigung der genannten gesetzlichen Bestimmungen und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens war daher die Bewilligung spruchgemäß zu erteilen.

Zu II:

Die Entscheidung über die Kosten gründet sich auf die zitierten Gesetzes- und Verordnungsstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat für OÖ zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, die die Behörde empfangen kann, bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- ⇨ den angefochten Bescheid bezeichnen (bitte geben Sie das Geschäftszeichen und die erlassende Behörde bekannt), gegen den sie sich richtet und
- ⇨ einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- ⇨ eine Begründung dieses Antrages enthalten.

Die Berufung ist mit 14,30 Euro (für Beilagen zusätzlich 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro) zu vergebühren, wobei die Gebührenschuld erst in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung bzw. Vorstellung zugestellt wird.

Sie haben das Recht, in Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Hinweise:

1. **Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren in Höhe von 14,30 Euro mit beiliegendem Erlagschein mit einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.**
2. **Diese Bewilligung ersetzt keine allenfalls erforderlichen privatrechtlichen oder straßenrechtlichen Zustimmungen bzw. eventuell erforderliche weitere Bewilligungen nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz, ...).**

V e r o r d n u n g

Für die nachstehend durchzuführenden Arbeiten auf oder neben der Straße wird gemäß § 43 Abs. 1a StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnet:

Art der Arbeiten:	**Grabungsarbeiten**
Straßenabschnitt:	**B 310 Mühlviertler Straße von Strkm 24,615 - 24,815**
Ausführung durch:	**Leyrer + Graf GmbH, Lunzerstraße 25, 4030 Linz**
Gültigkeit der Verordnung:	**06.08.2012 - 30.08.2012**

§ 1 Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrtrichtungen jeweils 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten ("Überholen verboten" gemäß § 52 lit. a Ziff. 4a StVO 1960 bzw. "Ende des Überholverbotes" gemäß § 52 lit. 4b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 2 Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen
- auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der Arbeitsstelle,
- auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m vor der Arbeitsstelle (wenn keine 30 km/h - Geschwindigkeitsbeschränkung, dann bis 25 m nach der Arbeitsstelle),
- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (sofern Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm, Restfahrbahnbreite kleiner als 6,00 m oder Restfahrstreifenbreite kleiner als 3,00 m)

beschränkt ("Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10a und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Ziff. 10b StVO 1960 bzw. "Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß § 52 lit. a Ziff. 11 StVO 1960).

§ 3 Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 5,50 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die auf dem durch die Baustelle eingeengten Fahrstreifen auf die Baustelle zufahren, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten ("Wartepflicht bei Gegenverkehr" gemäß § 52 lit.a Ziff 5 StVO 1960).
Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen ("Wartepflicht für Gegenverkehr" gemäß § 53 Abs. 1 Ziff. 7a StVO 1960).

§ 4 Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen ("Vorgeschriebene Fahrtrichtung" gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

§ 5 Diese Verordnung wird gemäß § 44 StVO 1960 durch die oben angeführten Straßenverkehrszeichen kundgemacht und tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Ergeht an:

1. Leyrer + Graf GmbH, Lunzerstraße 25, 4030 Linz,
unter Anschluss eines Zahlscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages (Verwaltungsabgabe, Kommissionsgebühr und Stempelgebühr). Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz, OÖ. Straßengesetz, OÖ. Naturschutzgesetz, OÖ. Bauordnung, Gewerbeordnung, Wasserrechtsgesetz) allenfalls erforderliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.

per E-Mail zur Kenntnis:

2. Straßenmeisterei Pregarten
3. Stadt-/Markt-/Gemeinde Neumarkt i.M.
4. Autobahnpolizeiinspektion Neumarkt i.M.

zu 2. und 4.:
Mit dem Ersuchen, die Einhaltung aller Vorschreibungen zu überwachen. Wahrgenommene Unzulänglichkeiten sind unbeschadet allfälliger Anzeigeerstattungen unverzüglich im kurzen Weg zu melden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

HR Mag. Gerhard Häuslmann

Beilagen

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

BAUSTELLENABSICHERUNG

Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
Merkblatt

LF 3 Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht

Anhang 1 Blatt 9

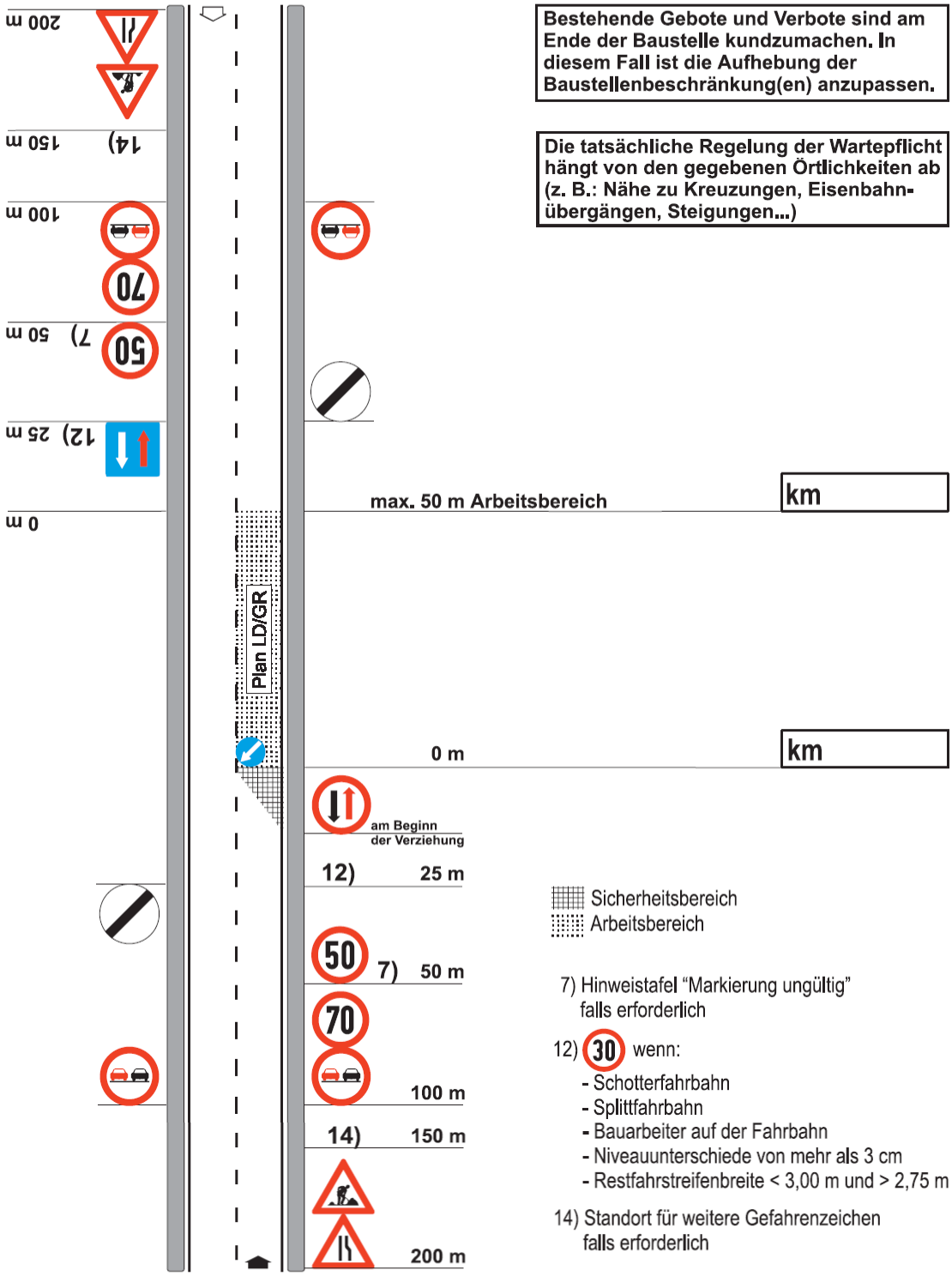

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der FSV vorbehalten.

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung", Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung".

Ausgabe August 2003

Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsgasse 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.

BAUSTELLENABSICHERUNG

Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

RVS 5.44
Merkblatt

LD Detaildarstellung einer Einengung

Anhang 1 Blatt 6

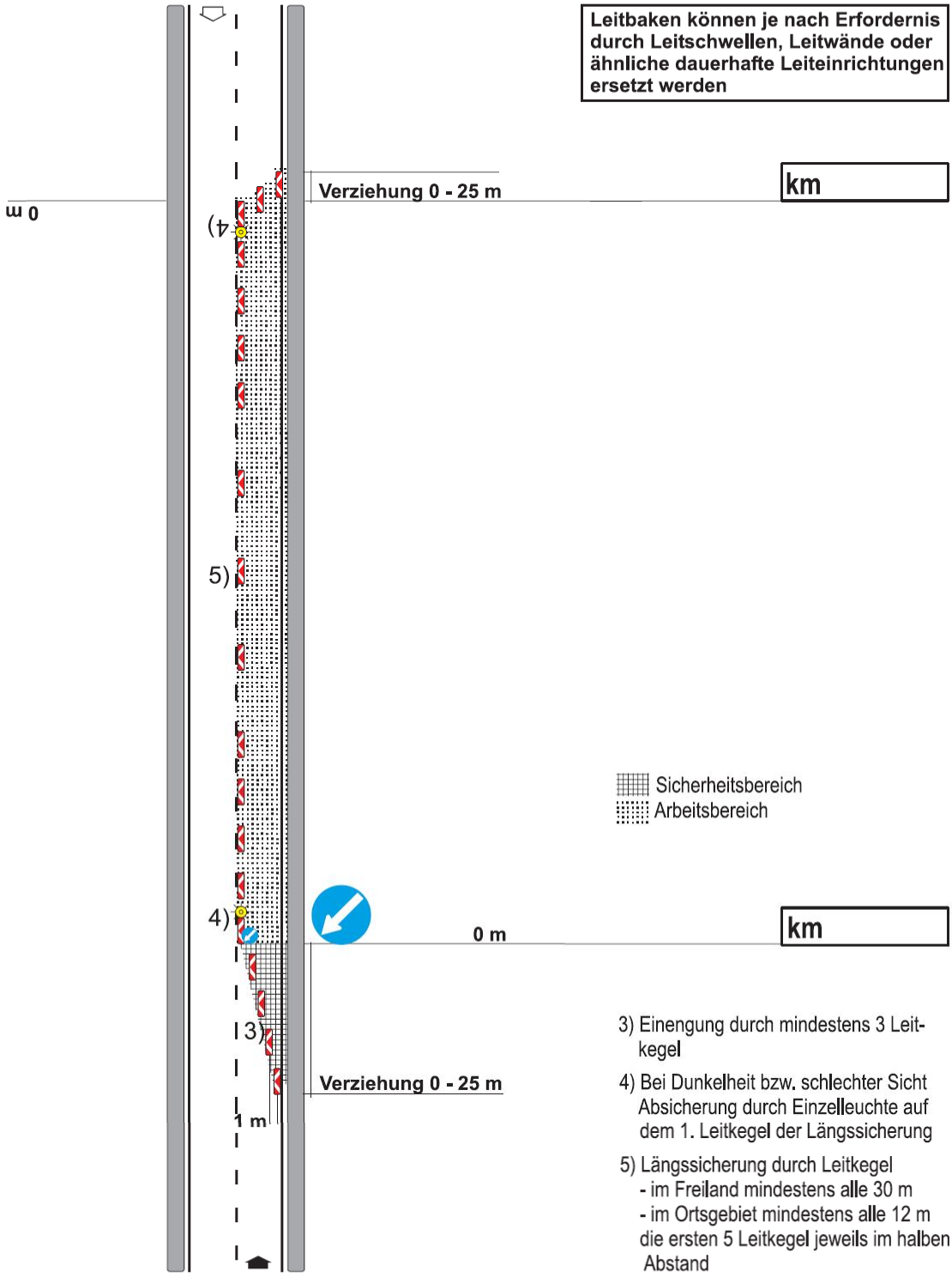

3) Einengung durch mindestens 3 Leitkegel

4) Bei Dunkelheit bzw. schlechter Sicht Absicherung durch Einzelleuchte auf dem 1. Leitkegel der Längssicherung

5) Längssicherung durch Leitkegel
- im Freiland mindestens alle 30 m
- im Ortsgebiet mindestens alle 12 m
die ersten 5 Leitkegel jeweils im halben Abstand

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der FSV vorbehalten.

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV),
Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung“, Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung“.

Ausgabe August 2003

Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsgasse 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.

BAUSTELLENABSICHERUNG

Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung

LF 2 Arbeiten mit geringer Einengung

RVS 5.44
Merkblatt

Anhang 1 Blatt 8

Bestehende Gebote und Verbote sind am Ende der Baustelle kundzumachen. In diesem Fall ist die Aufhebung der Baustellenbeschränkung(en) anzupassen.

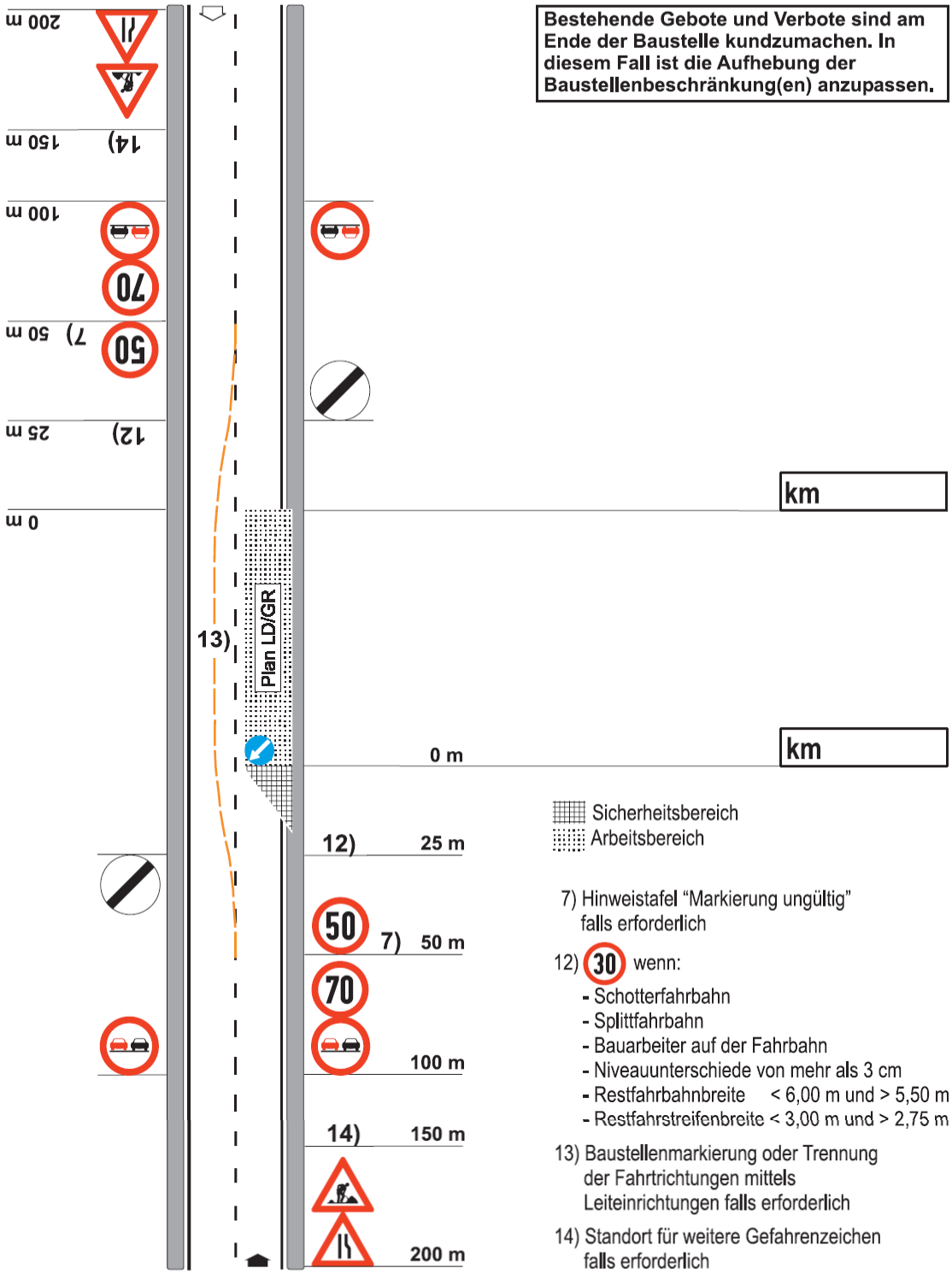

Sicherheitsbereich
Arbeitsbereich

7) Hinweistafel "Markierung ungültig" falls erforderlich

12) (30) wenn:
- Schotterfahrbahn
- Splittfahrbahn
- Bauarbeiter auf der Fahrbahn
- Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
- Restfahrbahnbreite < 6,00 m und > 5,50 m
- Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m

13) Baustellenmarkierung oder Trennung der Fahrtrichtungen mittels Leiteinrichtungen falls erforderlich

14) Standort für weitere Gefahrenzeichen falls erforderlich

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, sind, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der FSV vorbehalten.

Bearbeitet von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), Arbeitsgruppe „Betriebliche Erhaltung und Straßenausrüstung", Arbeitsausschuss „Straßenausrüstung".

Ausgabe August 2003

Zu beziehen bei der Österreichischen Forschungsgemeinschaft Straße und Verkehr (FSV), A-1040 Wien, Karlsgasse 5, Tel. 01/5855567, Fax 01/5041555.